



## I N H A L T

### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst Natur und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Antrags der SAB Projektentwicklung GmbH & Co.KG, Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen (WKA) mit einer Leistung von je 6,2 MW<sup>elektrisch</sup> im Windpark Aschersleben West in der Gemarkung Aschersleben, Flur 97, Flurstücke 2, 65, 66 **181**

### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

➤ Abwasserzweckverband „Saalemündung“ **183**

133. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 29.07.2024

➤ Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne/Ziethe“ Bernburg, OT Peißen **183**

Vorschläge der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke für die Berufenen in den Verbandsausschuss

➤ Unterhaltungsverband Untere Saale **184**

Aufruf zu Vorschlägen der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke für die Berufenen in den Verbandsausschuss gem. § 55 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

### **D. Sonstige Mitteilungen**

#### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:  
Erscheinungsweise:  
Bezug:

Salzlandkreis  
nach Bedarf  
Salzlandkreis, Kreistagsbüro  
1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

## **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

**Öffentliche Bekanntmachung des Salzlandkreises, Fachdienst Natur und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Antrags der SAB Projektentwicklung GmbH & Co.KG, Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen (WKA) mit einer Leistung von je 6,2 MW<sub>elektrisch</sub> im Windpark Aschersleben West in der Gemarkung Aschersleben, Flur 97, Flurstücke 2, 65, 66**

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Zuge der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, die die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG im erheblichen Maße beeinträchtigen könnten.

Dieser Entscheidung gehen folgende Gründe voraus, die zur Feststellung der Unerheblichkeit führten:

### Schutzgut Mensch, insb. die menschliche Gesundheit

Windkraftanlagen können schädliche Umweltauswirkungen durch Geräusche sowie Schattenwurf verursachen. Den Antragsunterlagen lagen zur Beurteilung von Geräusch- und Schattenwurfimmissionen entsprechende Gutachten bei. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung wurden die 4 WKA bereits mit schallreduziertem Modus für den Nachzeitraum beantragt. Im Ergebnis der untersuchten Geräuschimmissionen der Zusatzbelastung durch die so beantragten 4 WKA war festzustellen, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten mindestens die Irrelevanzschwelle erreicht wird und somit die zulässigen Immissionsrichtwerte<sub>nachts</sub> um mindestens  $\geq 6$  dB(A) unterschritten werden.

An 33 der 36 Immissionsorte liegen Unterschreitungen von mind.  $\geq 10$  dB(A) unter Immissionsrichtwert<sub>nachts</sub> vor, welche somit nicht mehr zum Einwirkungsbereich der Zusatzbelastung der beantragten 4 WKA zu zählen sind.

Das Gutachten zur Ermittlung des Schattenwurfs hat Beeinträchtigungen durch Schattenwurf an mehreren Immissionsorten prognostiziert. Zur Einhaltung der zulässigen meteorologischen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag wurde im Gutachten die Installation einer Abschaltautomatik zur Vermeidung von unzulässigem Schattenwurf vorgeschlagen.

Die Abschaltautomatik wird im Genehmigungsbescheid beauftragt, sodass dauerhaft sichergestellt werden kann, dass es zu keiner unzulässigen Beschattungsdauer an den maßgeblichen Immissionsorten kommen wird.

Insgesamt können somit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Geräusche und Schattenwurf der Zusatzbelastung (beantragte 4 WKA) ausgeschlossen werden.

### Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Zur Prüfung hinsichtlich den Beeinträchtigungen des Schutzguts Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt, lag den Antragsunterlagen ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie ein landschaftspflegerischer Begleitplan bei. Im Ergebnis der Untersuchungen, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenheiten bei den Artgruppen Fledermäuse, Greifvögel, Hamster, wurden Vermeidungsmaßnahmen, Bauzeiten- und allg. Abschaltzeitregelungen sowie Ausgleichsmaßnahmen in Form von Ersatzflächen-/habitaten durch das Umweltgutachterbüro erarbeitet.

Die Abstandsregelungen zu Brutplätzen von Greifvögeln werden eingehalten. Zudem erfolgt bei Bodenbearbeitung eine temporäre Abschaltung der 4 WKA. Betreffend dem Schutz der Fledermäuse werden die umfangreichen Abschaltzeiten gemäß MULE2018 umgesetzt und betreffend dem Schutz von Hamstern werden durch den

Investor geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Störung und gegen die Beeinträchtigung umgesetzt.

Die Maßnahmen wurden behördlicherseits geprüft und als geeignet angesehen, um die Eingriffe zu minimieren und auszugleichen.

Insgesamt können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ausgeschlossen werden.

#### Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Windkraftanlagen produzieren CO<sub>2</sub>-freien Strom, sodass Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas auszuschließen sind.

Der Flächenverbrauch liegt bei den antragsgegenständigen 4 WKA insgesamt bei 10.433 m<sup>2</sup>, wobei 6.148 m<sup>2</sup> als neuversiegelte Flächen (1.886 m<sup>2</sup> vollversiegelt = Fundamente, 4.263 m<sup>2</sup> teilversiegelt = z.B. Kranstellflächen). Die zu Bauzwecken mit temporärer Teilversiegelung verwendeten Flächen werden nach Beendigung wieder zurückgebaut und somit der natürlichen Bodenfunktion zugeführt. Für Zuwegungen sind 4.258 m<sup>2</sup> zu betrachten. Unter Berücksichtigung der umzusetzenden Maßnahmen im Rahmen der Erdarbeiten sowie dem Rückbau der temporären Teilversiegelungen ist ein Flächen- und Bodenfunktionsverlust von 6.170 m<sup>2</sup> im Verhältnis zur Größe der 4 beantragten technischen Windkraftanlagen zwar als nachteilig aber nicht erheblich nachteilig zu bewerten.

Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes werden nicht gesehen. Auch das anfallende Niederschlagswasser kann über die Fundamente an den Seiten abfließen und steht somit dem Grundwasserkörper wieder zur Verfügung.

Wassergefährdende Stoffe befinden sich im Bereich des Maschinenhauses und werden mittels Auflagen im Genehmigungsbescheid nach den Regeln der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) hinsichtlich der Installation von geeigneten Rück-

halteeinrichtungen entsprechend reglementiert.

Die beantragten 4 WKA werden angrenzend zu einem bestehenden Windpark mit aktuell 36 WEA gebaut. Der bestehende Windpark Reinstedt befindet sich im Repowering mit einer dann erreichten Anzahl von 28 WKA. Aufgrund der Vorprägung des Landschaftsbildes durch den bestehenden Windpark entsteht mit dem hinzutreten der hier beantragten 4 WKA keine wesentliche Mehrbelastung für das Landschaftsbild.

Insgesamt können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft ausgeschlossen werden.

#### Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturdenkmäler oder sonstige Sachgüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Es wird vor Durchführung der Baumaßnahme eine Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Befunde und Funde in den durch Bodeneingriffe in Anspruch genommenen Bereichen erfolgen.

#### Wechselwirkung zw. den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die erhebliche Beeinträchtigungen hervorrufen könnten, waren nicht festzustellen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

i.V. Michling  
Markus Bauer  
Landrat

### C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

- Abwasserzweckverband „Saalemündung“

#### 133. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 29.07.2024

Datum: Montag, den 29.07.2024, 15.00 Uhr

Ort: AZV „Saalemündung“ – Sitzungssaal Breite 9, 39240 Calbe (Saale)

#### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung im öffentlichen Teil
3. Übertragung der Sitzungsleitung an den an Jahren ältesten ehrenamtlichen Vertreter der Verbandsmitglieder
4. Verpflichtung der ehrenamtlichen Vertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben durch den an Jahren ältesten Vertreter der Verbandsmitglieder
5. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ und Übernahme der Sitzungsleitung  
Beratung und Beschlussfassung – BV 619/24
6. Verpflichtung des an Jahren ältesten ehrenamtlichen Vertreters der Verbandsmitglieder durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben
7. Wahl des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“  
Beratung und Beschlussfassung – BV 620/24

8. Wahl des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“  
Beratung und Beschlussfassung – BV 621/24
9. Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“  
Beratung und Beschlussfassung – BV 622/24
10. Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Vertreter der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“  
Beratung und Beschlussfassung – BV 623/24
11. Einwohnerfragestunde
12. Anfragen und Anregungen
13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

gez. Schenk  
Verbandsgeschäftsführerin

- Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne/Ziethen“ Bernburg, OT Peißen

#### **Vorschläge der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke für die Berufenen in den Verbandsausschuss**

Zur Berufung von Vertretern der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke erhalten die Betroffenen Gelegenheit, innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge zu Personen zu unterbreiten.

Entsprechend der Vorschlagsliste beschließt anschließend der neu gewählte Verbandsausschuss die Vertreter der Berufenen und ihrer Stellvertreter.

Das Verbandsgebiet ist das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethen“ mit Sitz in 06406 Bernburg, OT Peißen.

Karten zum Verbandsgebiet können beim UHV direkt oder bei den unteren Wasserbehörden der Landkreise eingesehen werden.

Außerdem sind die Verbandsgebiete der Unterhaltungsverbände im Sachsen-Anhalt-Viewer

[https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer\\_v40/index.html?lang=de](https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de)

unter:

- \* Kartenauswahl
- Gewässer
- Unterhaltungsverbände

einsehbar.

Ihre Vorschläge einschließlich Einverständniserklärung richten Sie bitte direkt an die Geschäftsstelle:

Unterhaltungsverband  
„Westliche Fuhne/Ziethen“  
Am Grönaer Weg 6  
06406 Bernburg, OT Peißen  
Tel.-Nr. 03471 310840

Für jeden Personenvorschlag kann ein persönlicher Stellvertreter benannt werden. Die Personen müssen Eigentümer/Nutzer der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Flächen sein.

gez. Hendrich  
Geschäftsführer

➤ Unterhaltungsverband Untere Saale

**Aufruf zu Vorschlägen der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke für die Berufenen in den Verbandsausschuss gem. § 55 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke erhalten hiermit die Gelegenheit innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für Personen als Berufene in den Verbandsausschuss gemäß § 55 Abs. 2 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu unterbreiten.

Das Verbandsgebiet ist das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Untere Saale, mit Sitz Brachwitzer Str. 17 in 06118 Halle.

Karten zum Verbandsgebiet können beim Unterhaltungsverband direkt oder bei den unteren Wasserbehörden der Landkreise und der Stadt Halle/Saale eingesehen werden.

Außerdem sind die Verbandsgebiete der Unterhaltungsverbände im Sachsen-Anhalt-Viewer

[https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer\\_v40/index.html?lang=de](https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de)

unter:

- \* Kartenauswahl
- Gewässer
- Unterhaltungsverbände

einsehbar.

Ihre Vorschläge einschließlich persönlicher Einverständniserklärung richten Sie als Interessenverband bitte schriftlich direkt an die Geschäftsstelle:

Unterhaltungsverband Untere Saale  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Brachwitzer Str. 17  
06118 Halle

Für jeden Personenvorschlag kann ein persönlicher Stellvertreter benannt werden. Die Personen müssen zwingend Eigentümer/Nutzer der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Flächen sein.

Halle, den 18.07.2024

gez. Christian Gobst                      - Dienstsiegel -  
Geschäftsführer